

Vorbemerkung

Als Anbau an die bestehende Kindertagesstätte Maria Ward soll ein Gebäude errichtet werden, das zur Unterbringung einer Kinderkrippe für 2 Gruppen á 10 Kindern im Alter von 1 bis 3 Jahren geeignet ist. Die anfallenden Kosten für Bau und Einrichtung der Kinderkrippe werden insbesondere über einen Zuschuss des Landes Hessen finanziert. Den Betrag, der Gesamtkosten, der nicht durch den Zuschuss des Landes Hessen gedeckt wird, übernimmt die Stadt Viernheim.

Dies vorausgeschickt schließen

die Stadt Viernheim, vertreten durch den Magistrat, nachfolgend Stadt genannt,

und

die Kath. Kirchengemeinde St. Marien, Viernheim, Mannheimer Straße 18, vertreten durch den Verwaltungsrat, nachfolgend Kirche genannt,

folgende

Vereinbarung

1. Der Anbau eines Gebäudes an die bestehende Kindertagesstätte Maria Ward in Viernheim, Weinheimer Straße 42, zur Nutzung als 2-gruppige Kinderkrippe wird voraussichtlich Kosten in Höhe von bis zu 470.000 € brutto (incl. Einrichtung und Mobiliar) verursachen. Grundlage ist die Kostenschätzung des Architekturbüros Michael Fleischmann vom 29.01.2010.
2. Bauherr und Kostenträger ist die Kirche.
3. Das Land Hessen bezuschusst die Maßnahme gem. Ziffer 1 mit insgesamt 300.000,00 €. Ein entsprechender Bewilligungsbescheid liegt der Kirche vor. Die Stadt Viernheim verpflichtet sich, den nicht durch den Zuschuss des Landes Hessen gedeckten Betrag, der für Bau und Einrichtung der Kinderkrippe anfällt, der Kirche bis zu einer Höhe von 170.000,00 € zu erstatten.
4. Der Zuschussbetrag der Stadt wird der Kirche wie folgt ausbezahlt:
 - a) 70.000,00 € binnen eines Monats nach Erteilung der Baugenehmigung.
 - b) 60.000,00 € nachdem die Kirche angezeigt hat, dass Rohbau und Dach fertig gestellt sind, frühestens jedoch am 15.01.2011
 - c) der Restbetrag nach Fertigstellung des Bauwerks, Nachweis und Abrechnung der für den Bau und die Einrichtung angefallenen Gesamtkosten.
5. Nach Abschluss der Baumaßnahme und Aufnahme des Betriebs der Kinderkrippe sind die Aufwendungen für Bau und Einrichtung der Kinderkrippe durch Vorlage von Kopien sämtlicher zugrundeliegender Rechnungen nachzuweisen und abzurechnen.

6. Die Kirche verpflichtet sich, die Kinderkrippe mindestens 10 Jahre zu betreiben. Sollte der Betrieb der Kinderkrippe ohne Zustimmung der Stadt vor Ablauf von 10 Jahren eingestellt werden, verpflichtet sich die Kirche, den von der Stadt für Bau und Einrichtung gewährten Zuschuss anteilig an die Stadt zurück zu zahlen. Für jedes volle Betriebsjahr vermindert sich die Pflicht zu anteiligen Rückzahlung bei vorzeitiger Einstellung des Betriebs um 10 %.

7. Dieser Vereinbarung sind eine Planskizze (Einzeichnung des Anbaus), ein Grundrißplan sowie die Kostenschätzung des Architekturbüros Michael Fleischmann vom 29.01.2010 als wesentliche Bestandteile beigelegt.

8. Die künftige bauliche Unterhaltung des als Kinderkrippe genutzten Anbaus richtet sich nach den Regelungen des Vertrages vom 31.03./15.04.2003.

9. Form des Betriebs und Finanzierung der Kinderkrippe bleiben einer separaten Vereinbarung vorbehalten.

10. Änderungen und Nachträge bedürfen der Schriftform.

11. Erfüllungsort ist Viernheim.

12. Diese Vereinbarung ist zweifach gefertigt; Kirche und Stadt erhalten je eine Ausfertigung.

Viernheim, den 06.09.2010
Der Magistrat der Stadt Viernheim

Bürgermeister Stadtrat



Viernheim, den 7. Juli 2010
Kirchengemeinde St. Marien



2. Juni 17
Kellner

Bischöfliches Ordinariat

Genehmigt:

Kewes

Verwaltungsrätin

Mainz, 26.08.2010

Bischöfliches Ordinariat

Finanz- und Vermögensverwaltung

55005 Mainz, Postfach 1560